

Gemeinde Groß-Rohrheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VL-23/2026

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	Bürgermeister
Antragssteller:	
Datum:	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	29.04.2026	

Jahresabschluss (Schlussbilanz) 2024

- a) Zuleitung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 nach § 112 HGO
- b) Beschluss zu den Beträgen in der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisrechnung
- c) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- d) Mitteilung und Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen der Planansätze zum 31.12.2024
- e) Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2024

Erläuterung:

a) Zuleitung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 nach § 112 HGO

Der Jahresabschluss (Schlussbilanz) 2024, mit Aufstellungsdatum 06.03.2026, wurde in der Sitzung des Gemeindevorstands am 09.03.2024 mit dem nachfolgenden Beschluss festgestellt:

Gemäß § 112 HGO hat der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde aufzustellen und dem Revisionsamt des Kreises Bergstraße zur Prüfung vorzulegen. Für das Haushaltsjahr 2024 sind folgende Ergebnisse festzustellen

Fehlbetrag in der ordentlichen Ergebnisrechnung	- 78.922,33 €
Überschuss in der außerordentlichen Ergebnisrechnung	1.108.384,67 €
Jahresergebnis	1.029.462,34 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit	1.467.161,07 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	382.129,29 €
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	94.175,74 €
Bilanzsumme	
Aktiva/Passiva	38.162.672,39 €
Eigenkapital	22.879.182,60 €

b) Beschluss zu den Beträgen in der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisrechnung

Siehe Beschlussvorschlag

c) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Haushaltsjahr 2024 beschlossen wurden, sind auf Seite 213 des Jahresabschlusses aufgeführt und wurden jeweils von den Gremien genehmigt.

d) Mitteilung und Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen der Planansätze zum 31.12.2024

Die überplanmäßigen Auszahlungen entstehen durch das Kassenwirksamkeitsprinzip. Rechnungen mit Lieferung und Leistung des Vorjahres werden im neuen Haushaltsjahr kassenwirksam (betrifft die Monate Januar bis Februar). Nach § 8 der Haushaltssatzung gelten überplan-/ und außerplanmäßige Auszahlungen bis 12.000 € als unerheblich. Hier ist die Gemeindevertretung nur in Kenntnis zu setzen.

e) Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2024

Eine Gemeinde mit weniger als 20.000 Einwohner ist gemäß § 112b HGO von der Pflicht, einen Gesamtabchluss auszustellen, befreit.

Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeindevertretung gemäß § 112b Abs. 3 HGO zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

a) Zuleitung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 nach § 112 HGO

Der Jahresabschluss (Schlussbilanz) 2024, mit Aufstellungsdatum 06.03.2026, wird zur Kenntnis genommen.

b) Beschluss zu den Beträgen in der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisrechnung

Es wird beschlossen, den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 78.922,33 € mit der außerordentlichen Rücklage zu decken.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.108.384,67 € soll der außerordentlichen Rücklage zugeführt werden.

d) Mitteilung und Genehmigung der überplanmäßigen Auszahlungen der Planansätze zum 31.12.2024

Die Mitteilung der unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen der Planansätze zum 31.12.2024 wurde zur Kenntnis genommen. Gemäß des §100 HGO werden die erheblichen Auszahlungen durch die Gemeindevertretung genehmigt.

e) Beschluss über den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2024

Es wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 112b Abs. 3 HGO verzichtet.